AMTSBLATT DER GEMEINDE
# SCHWENNINGEN
22

Diese Ausgabe erscheint auch online

**Besuchen Sie uns unter www.schwenningen.de**
Freitag, 29. Mai 2020

Schöne Pfingsten

Foto: OlgaMiltsova/thinkstock

# Amtliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwenningen und des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2020

Nachstehend wird gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht:

## I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. April 2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

| | | |
|---|---|---|
| 1. | im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen | EUR |
| 1.1 | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 3.836.000 |
| 1.2 | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 4.075.800 |
| 1.3 | **Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | **-239.800** |
| 1.4 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 250.000 |
| 1.5 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 16.550 |
| 1.6 | **Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | **233.450** |
| 1.7 | **Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von | **-6.350** |
| 2. | im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen | |
| 2.1 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 3.365.050 |
| 2.2 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 3.341.900 |
| 2.3 | **Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | **23.150** |
| 2.4 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 1.009.550 |
| 2.5 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 2.854.950 |
| 2.6 | **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | **-1.845.400** |
| 2.7 | **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | **-1.822.250** |
| 2.8 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 210.000 |
| 2.9 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 2.650 |
| 2.10 | **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | **207.350** |
| 2.11 | **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | **-1.614.900** |

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 210.000 EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 650.000 EUR.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.

   der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.

   der Steuermessbeträge.

### § 6 Weitere Bestimmungen

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 ist Bestandteil dieser Satzung

Schwenningen, 23. April 2020
*gez. Roswitha Beck*
*Bürgermeisterin*

## II. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung der Gemeinde Schwenningen“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. April 2020 aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577/720) mit nachfolgenden Änderungen den

**Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020**

bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, wie folgt beschlossen und festgestellt:

**1. Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

a) im **Erfolgsplan**
   mit Erträgen (Einnahmen) in Höhe von 232.150 €
   Aufwendungen (Ausgaben) in Höhe von 255.600 €
b) im **Vermögensplan**
   mit Einnahmen in Höhe von 263.650 €
   und Ausgaben in Höhe von 201.750 €

**2. Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) beträgt 0 €

**3. Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich auf 0 €

**4. Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Gemeindekasse wird auf 45.000 € festgesetzt.

Schwenningen, den 23. April 2020
*gez. Roswitha Beck*
*Bürgermeisterin*

## III. Vollzug

Die Landrätin des Landkreises Sigmaringen hat mit Erlass vom 15. Mai 2020 festgestellt:

*„I.: Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwenningen für das Haushaltsjahr 2020 vom 23.04.2020 wird gemäß § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221), bestätigt.*

*II.: Der unter § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 210.000 EUR wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.*

*III.: Die Prüfung des Haushaltsplans und seiner Anlagen sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Schwenningen ergab keine rechtliche Beanstandung.*

*IV.: Der Haushaltsplan ist mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung an 7 Tagen öffentlich auszulegen (§ 81 Abs. 3 GemO).“*

## IV. Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## V. Auslegung

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung der Gemeinde Schwenningen“ liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO an 7 Tagen, und zwar in der Zeit von **Dienstag, 02. Juni 2020 bis einschließlich Mittwoch, 10. Juni 2020** im Rathaus Schwenningen, Zimmer 14, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Er kann aber auch schon jetzt und auch noch danach von interessierten Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde gerne eingesehen werden.

Schwenningen, den 25. Mai 2020
*gez. Roswitha Beck*
*Bürgermeisterin*

## Achtung – Redaktionsschluss vorverlegt

Aufgrund von Fronleichnam ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Ausgabe „Freitag, 12. Juni 2020“ auf
**Montag, 08. Juni 2020, 12:00 Uhr vorverlegt.**
Später eingehende Texte können nicht mehr berücksichtigt werden.
Wir bitten um Beachtung!


## IMPRESSUM

**Herausgeber:**
Gemeinde Schwenningen · Alte Pfarrstraße 9 ·
72477 Schwenningen, Tel. 07579/9212-0

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde:**
Bürgermeisterin Roswitha Beck oder ihr Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen:**
Klaus Nussbaum, NUSSBAUM *MEDIEN* Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928, Homepage: www.nussbaum-medien.de.

**Herstellung:** EITH Druck- und Medienzentrum, Albstadt GmbH & Co. KG, Gartenstraße 95/Schillerstr. 95, 72458 Albstadt in Kooperation mit NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70, 78628 Rottweil, Telefon 0741 5340-0, Telefax 07033 3204928

**Zustellung:** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, Fax. 07033 6924-24
E-Mail: info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de, Kündigungsfrist: 6 Wochen zum Halbjahresende. Erscheint wöchentlich freitags.

**Bezugsgebühr** jährlich 26.00 €


## Jährliche Schafskälte

Zu diesem Begriff sagt das Lexikon:
Kälterückfall mit regnerischem Wetter in Mitteleuropa, meist Anfang bis Mitte Juni. Der Name ist abgeleitet von der um diese Zeit erfolgenden Schur der Schafe, die dann unter der Kälte besonders leiden.

## Aufforderung zur sofortigen polizeilichen Anmeldung bzw. Ummeldung nach Schwenningen bis einschließlich 30.06.

Der 30. Juni (Stichtag) eines jeden Jahres ist für jede Gemeinde ein äußerst wichtiges Datum! Die an diesem Tag festgestellte Einwohnerzahl (gezählt werden nur die gemeldeten Hauptwohnsitze) ist maßgebend für die Finanzzuweisungen des Landes an jede einzelne Stadt/Gemeinde. Dies ist die Haupteinnahmequelle unserer Gemeinde. Wenn uns Einwohner fehlen, dann fehlt uns bares Geld. D.h. wir können uns weniger Ausgaben leisten oder müssen unsere Einwohner und Bürger stärker mit öffentlichen Abgaben belasten. Zwischen den Städten und Gemeinden besteht ein regelrechter Wettbewerb und Kampf um die Hauptwohnsitz-Einwohner. Auch unsere kleine Gemeinde Schwenningen ist auf diese Finanzzuweisungen vom Land dringend angewiesen!
Darum bitten wir ganz dringend unsere
**- Einwohner und Neuzuzüge:**
Melden Sie sich bitte unbedingt **vor** dem 30.06. mit Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde Schwenningen an (Rathaus, Zimmer 1)
**- Einwohner mit Nebenwohnsitz in Schwenningen:**
Erklären Sie unbedingt **vor** dem 30.06. (schriftlich im Rathaus, Zimmer 1) dass Schwenningen Ihr Hauptwohnsitz ist.
Damit tun Sie unserer Gemeinde Gutes, persönliche Nachteile haben Sie dadurch nicht!

## Bundesmeldegesetz (BMG) Wohnungsgeberbestätigung

Zum 01. November 2015 trat das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Das Gesetz regelt unter anderem die Art und Weise der Datenspeicherung, die Meldepflichten und ebenso die Melderegisterauskünfte oder die Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen. Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wurde auch die Wohnungsgeberbestätigung wieder eingeführt. Der Wohnungsgeber unterliegt somit bei Meldevorgängen der Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz. Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern. Seit dem 01.11.2015 werden der meldepflichtigen Person zwei Wochen für die Anmeldung des Wohnsitzes eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Wohnsitzes hat die meldepflichtige Person dann u. a. die Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen. Die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend. Somit muss seit dem 01.11.2015 der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem erfolgten Einzug aushändigen, damit dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann. Sollte die meldepflichtige Person in sein Eigenheim ziehen, so ist in diesen Fällen im Bürgerbüro beim Anmeldevorgang eine Selbsterklärung abzugeben.

## Sprechstunde der Nachbarschaftshilfe „Hilfe von Haus zu Haus“ finden ab Juni 2020 wieder statt!

Coronabedingt mussten in den letzten Wochen die Sprechstunden der Nachbarschaftshilfe im Rathaus ausfallen, weil das Rathaus geschlossen war.
Die Sprechstunde der Nachbarschaftshilfe „Hilfe von Haus zu Haus“ findet ab Juni 2020 wieder statt.
Frau Rosina Frick ist ab Juni 2020 wieder jeden Mittwoch von 09.00 - 11.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 4 zu erreichen.
Der Zutritt ist nur nach vorheriger Absprache und mit Mund- und Nasenschutz gestattet.

**Rathaus am Freitag, 12. Juni 2020 nicht besetzt.**

Am Freitag, 12. Juni 2020 (Tag nach Fronleichnam) ist das Rathaus ganztags nicht besetzt.
Wir bitten um Beachtung!

## Veröffentlichung der standesamtlichen Nachrichten sowie Alters- und Ehejubilare

Aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten ohne vorheriges Einverständnis nicht mehr möglich.
Bei einem Veröffentlichungswunsch muss daher eine schriftliche Einwilligung bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.
Folgende standesamtlichen Nachrichten oder Alters- und Ehejubilare werden nach schriftlicher Einwilligung veröffentlicht:

- Geburt
- Eheschließung
- Sterbefall
- Altersjubilar ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag
- Ehejubiläum ab dem 50. Ehejahr und jedes folgende Ehejubiläum

## Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR 2021)

### Ausschreibung des ELR-Jahresprogramms 2021 Fördermöglichkeit für private und privatgewerbliche Vorhaben Jetzt Antrag stellen!!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat auch dieses Jahr wieder sein Jahresprogramm zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) für das Jahr 2021 ausgeschrieben. Einzelheiten können unter https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/elr/ nachgelesen werden.
In den vergangenen Jahren konnten immer wieder private Projekte aus der Gemeinde an der Ausschreibung teilnehmen und im Förderprogramm berücksichtigt werden, sicherlich auch deshalb, weil der Schwerpunkt der Förderung seit einiger Zeit auch im Bereich „Wohnen" liegt.
Ich ermutige Sie, die Fördervoraussetzungen durchzusehen und zu überlegen, ob nicht vielleicht auch auf Sie die Fördermöglichkeiten zutreffen könnten.
**Hintergrundinformationen:**
Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ist das zentrale Förderprogramm der Landesregierung zur integrierten Strukturentwicklung von Städten und Gemeinden im Ländlichen Raum sowie von ländlich geprägten Orten im Verdichtungsraum und den Randzonen um den Verdichtungsraum.
2020 hatte das Land mit 90 Millionen Euro 1.538 Projekte mit einem Investitionsvolumen von 730 Millionen Euro gefördert.
In den **vier Förderschwerpunkten Innenentwicklung/ Wohnen, Grundversorgung, Wohnen, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen** können 2021 sowohl kommunale als auch private Investitionen mit Zuschüssen gefördert werden. Interessierte private Investoren erhalten nähere Informationen bei der Gemeinde.
Voraussetzung für die Aufnahme in das Jahresprogramm 2021 ist ein Aufnahmeantrag der Gemeinde mit Darlegungen zur strukturellen Ausgangslage, zu den Entwicklungszielen, zum Maßnahmenplan mit Einzelprojekten sowie zum Umsetzungs- und Finanzierungskonzept. Der Aufnahmeantrag kann auf der Ebene von Teilorten, von Gemeinden oder von interkommunalen Zusammenschlüssen gestellt werden und soll die jeweils vorliegenden Herausforderungen aufgreifen.
**Schwerpunkte:**
Aktuell beschäftigen fehlende Einkaufsmöglichkeiten, Schließungen von Gaststätten und Handwerksbetrieben viele Gemeinden und Bürger. Die Landesregierung will die Versorgung der Bürger vor Ort mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs bestmöglich unterstützen. Hohe Priorität im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) haben deshalb weiterhin Gemeinden, die solche Betriebe unterstützen wollen.
Sowohl dem Einzelhandel, wie auch einigen Dienstleistern, vor allem der Gastronomie, fällt es nicht immer leicht, den Bürgern eine breite Grundversorgung anzubieten. Mit der Corona-Pandemie hat sich dieser Trend leider noch verstärkt. Eine veränderte Nachfrage und geänderte ökonomische Rahmenbedingungen erschweren den Anbietern ein auskömmliches Wirtschaften. Vor allem Dorfläden, Dorfgaststätten, Metzgereien und Bäckereien sind wichtige Einrichtungen zur Grundversorgung. Zur Grundversorgung können auch Ärzte, Physiotherapeuten und Handwerksbetriebe zählen.
Um möglichst vielen Betrieben vor allem im Ländlichen Raum den Schritt in die Zukunft zu ermöglichen, werden im ELR seit dem Programmjahr 2020 in der Sonderlinie Dorfgasthäuser/ Grundversorgung verstärkt Unternehmensinvestitionen in diesen Bereichen gefördert.
Der Fokus des ELR liegt aber weiterhin im Bereich ‚Innenentwicklung/Wohnen'. Auch wird der sogenannte $CO_2$-Speicherzuschlag beibehalten. Für Projekte mit überwiegend ressourcenschonenden, $CO_2$-bindenden Baustoffen wie z.B. Holz, ist ein Zuschlag auf die sonst übliche Fördersumme möglich.
**Wichtiges zum Antragsverfahren:**
Die für die Antragstellung notwendigen aktuellen Formulare sind unter der Internetadresse https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx abzurufen.
Anträge auf Aufnahme in das Jahresprogramm können Städte und Gemeinden bis zum 30. September 2020 bei ihrer Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt oder Regierungspräsidium) stellen.
Interessenten werden gebeten, sich mit Bürgermeisterin Frau Beck, Tel. 9212-10 in Verbindung zu setzen.

# Ende amtlicher Teil

# Andere Behörden

## Corona-Pandemie: Regierungspräsidien in Baden-Württemberg übernehmen Zuständigkeit für Entschädigungen bei bestimmten Verdienstausfällen

**Anträge können ab sofort über ländergemeinsames Online-Portal gestellt werden**

Die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg haben im Zuge der Corona-Pandemie die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach dem Infektionsschutzgesetz übernommen. Anträge können ab sofort über das ländergemeinsame Online-Portal www.ifsg-online.de eingereicht werden. Betroffene finden dort weitere Informationen sowie die genauen Anspruchsvoraussetzungen.
Die Zuständigkeit wurde rückwirkend zum 1. Februar von den Gesundheitsämtern auf die vier Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg übertragen. „Damit entlasten wir die Gesundheitsämter, die derzeit aufgrund der Corona-Pandemie außerordentlich stark gefordert sind", so Gesundheitsminister Manne Lucha.
Im nächsten Schritt wird nun vom Land Nordrhein-Westfalen das ländergemeinsame Fachverfahren zur Bearbeitung der Anträge zur Verfügung gestellt. Sobald dieses funktionsfähig ist, können die Regierungspräsidien starten. Über den aktuellen Stand können sich Interessierte auf den Internetseiten der Regierungspräsidien informieren.
„Uns ist bewusst, dass viele Arbeitgeber und Selbständige einen hohen Liquiditätsbedarf haben und auf die Entschädigungszahlungen dringend angewiesen sind. Wir sind deshalb gemeinsam mit der AOK und der Finanzverwaltung dabei, ein Team aus rund 60 Beschäftigten aufzustellen, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten", so Regierungspräsident Klaus Tappeser. Allein

im Regierungsbezirk Tübingen sei mit etwa 30.000 Anträgen zu rechnen. Sehr hilfreich sei, dass vom Bundesgesetzgeber aktuell beschlossen wurde, die Antragsfrist von drei auf zwölf Monate zu verlängern. „Wir bitten darum, die Anträge ab sofort nur noch über das Online-Portal zu stellen. Mit der Bearbeitung können wir erst starten, wenn alle elektronischen Anwendungsteile der bundeseinheitlich entwickelten Software reibungslos funktionieren. Ich bitte deshalb mit Blick auf Prüfung und Auszahlung noch um ein wenig Geduld", so Tappeser. Anträge, die bereits in den vergangenen Wochen bei den Gesundheitsämtern gestellt wurden, müssten nicht erneut eingereicht werden.

Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Selbständige und Freiberufler, die im Einzelfall von einer behördlich angeordneten Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot betroffen sind. Anspruchsberechtigt sind zudem berufstätige Eltern, die durch die Betreuung ihrer Kinder aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung nicht arbeiten können und deshalb einen Verdienstausfall haben.

Bei **Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung durch die Arbeitgeber**, da diese den Entschädigungsanspruch in Vorleistung an die Arbeitnehmer ausbezahlen müssen. **Nicht anspruchsberechtigt** sind Unternehmen und Selbständige, die aufgrund der Corona-Verordnung ihren Betrieb schließen mussten. Das gilt auch für deren Beschäftigte.

Bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot wird für die ersten sechs Wochen eine Entschädigung in Höhe des vollen Verdienstausfalls gewährt. Mit Beginn der siebten Woche wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Bei Kindertagesstätten- oder Schulschließung beträgt die Entschädigung 67 Prozent des Nettoeinkommens und wird derzeit für bis zu sechs Wochen gewährt. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Zudem werden die für den Verdienstausfall fälligen Sozialversicherungsbeiträge bzw. Aufwendungen zur sozialen Sicherung teilweise erstattet.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats beschlossen, dass die bislang geltende dreimonatige Antragsfrist für Erstattungen bei Tätigkeitsverboten, Absonderungen (Quarantäne) und Wegfall der Betreuungsmöglichkeiten auf 12 Monate verlängert wird (Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite).

Darüber hinaus beschloss das Bundeskabinett am vergangenen Mittwoch, dass die Verdienstausfallentschädigung pro Elternteil nicht nur wie bislang geplant sechs, sondern maximal zehn Wochen lang gezahlt werden kann. Alleinerziehende Eltern sollen sogar Anspruch auf bis zu 20 Wochen Entschädigung haben. Bundestag und Bundesrat müssen dieser Regelung allerdings noch zustimmen.

**Hintergrund: Welche Entschädigungen gibt es?**

**Bei Schul- und Kita-Schließungen:**

Nach § 56 Abs. 1a IfSG können sorgeberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbstständige eine Entschädigung aufgrund von Kindertagesstätten- oder Schulschließungen erhalten.

*Wesentliche Voraussetzungen:*

- Die Kindertagesstätte oder Schule des Kindes wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.
- Kein Anspruch besteht für gesetzlichen Feiertage, Schul- oder Kitaferien in den Betreuungszeiträumen, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).
- Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes herzustellen (zum Beispiel durch ältere Geschwister oder eine Notbetreuung in der Schule oder der Kita).

**Bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot:**

Nach § 56 Abs. 1 IfSG erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbstständige eine Entschädigung, wenn sie einen Verdienstausfall aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes haben.

*Wesentliche Voraussetzungen:*

- *Sie waren in Quarantäne nach § 30 IfSG oder hatten ein Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG.*
- Sie haben keine Möglichkeiten, Ihren Verdienstausfall durch eine andere zumutbare Tätigkeit auszugleichen.
- Sie sind selbst nicht erkrankt bzw. nicht arbeitsunfähig.

**Weitere Informationen**

Bei Fragen zu Entschädigungen können sich Betroffene im Regierungsbezirk Tübingen direkt an die Hotline des Regierungspräsidiums wenden: 0711 218200601 / entschaedigung-ifsg@rpt.bwl.de

## Spaziergänger aufgepasst: Hirschkäfer bitte melden!

Anlässlich des Internationalen Tags für die biologische Vielfalt bittet die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wieder alle Bürgerinnen und Bürger Beobachtungen des Hirschkäfers über die Artenmeldeplattform zu melden. Die Hirschkäfersaison beginnt jetzt und sie ist kurz. Jede Meldung hilft, einen guten Überblick über die aktuelle Verbreitung der Art zu erhalten. Nur so können Bestände geschützt werden.

**Hirschkäfer gelistet in der roten Liste gefährdeter Arten**

Der Hirschkäfer ist besonders geschützt und auf der roten Liste für Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft, für Deutschland sogar als stark gefährdet. Auch deshalb trägt Baden-Württemberg für die Erhaltung dieser Art und die Verbesserung seiner Lebensräume eine besondere Verantwortung.

**Juni ist der Hauptmonat für Beobachtungen des Hirschkäfers**

Der kastanienfarbige Käfer ist durch seine Größe und sein imposantes „Geweih" auch für Laiinnen und Laien unverwechselbar. Ab Mitte Mai können die ersten Männchen gesichtet werden, Anfang Juni schlüpfen die letzten Weibchen. Entsprechend gilt der Juni als der Hirschkäfermonat. Die Männchen sind an schwülwarmen Tagen in der Dämmerung besonders aktiv, aber auch am Tag sieht man die Tiere nicht selten. Die Weibchen werden häufig auf Wegen sitzend gefunden. Die längste Zeit verbringt der Hirschkäfer im Larvenstadium. Zwei Wochen nach der Eiablage schlüpfen die Larven. Nach 5 bis 7 Jahren verlassen sie das Brutholz und verpuppen sich in Puppenwiegen. Einmal als Käfer geschlüpft ist die Lebenserwartung kurz. Die Hirschkäfer paaren sich, verstecken sich vor ihren Fressfeinden und die Weibchen legen ihre Eier bevorzugt in alten Laubholzstümpfen ab. Die Lebenserwartung der Männchen, die auch gegeneinander kämpfen, beträgt nur wenige Wochen. Die letzten Weibchen versterben im Spätsommer.

**Meldeplattform der LUBW wird rege genutzt**

Die LUBW hat mit dem Citizen-Science-Projekt „Artenmelde-Plattform" gute Erfahrungen gemacht. Seit dem Start im Jahr 2013 sind landesweit rund 2500 Meldungen eingegangen. Weitere Informationen finden steht auf der LUBW-Webseite Meldeplattform/Hirschkäfer bereit. Hier finden sich Informationen zum Hirschkäfer sowie eine interaktive Karte mit den bisherigen Fundmeldungen.

**Fundmeldungen per App, E-Mail, Post oder über Webseite**

Jede gemeldete Beobachtung ist nützlich, egal ob bei Waldspaziergängen, im heimischen Garten oder anderweitig im Wald und in der Landschaft Aktiven. Funddaten, am besten mit Fotobeleg, können einfach von unterwegs über die App *„Meine Umwelt"* (Download unter: http://www.umwelt-bw.de/meine-umwelt) versandt werden. Die Meldeplattform ist auch über die Webadresse www.hirschkäfer-bw.de erreichbar. Und Meldungen können auch postalisch erfolgen über die Adresse LUBW, Stichwort Hirschkäfer, Postfach 100163, 76231 Karlsruhe. Bei der fotografischen Pirsch auf den Hirschkäfer sollte es selbstverständlich sein, die Tiere nicht zu stören oder aufzuheben. Jegliches Sammeln ist verboten.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle der LUBW unter:**

E-Mail: pressestelle@lubw.bwl.de
Telefon: +49(0)721/5600-1387

## Fast 10 Millionen Euro für die Feuerwehren im Regierungsbezirk Tübingen - alle Förderanträge wurden bewilligt!

**Retten – Löschen – Bergen – Schützen. Um dafür optimale Voraussetzungen zu schaffen, fließen in den Regierungsbezirk Tübingen im Jahr 2020 rund sieben Millionen Euro als Landeszuwendungen zur Projektförderung des Feuerwehr-**

**wesens und weitere rund 2,5 Millionen Euro als Pauschalförderung. „Investitionsschwerpunkte sind Fahrzeuge und Feuerwehrhäuser. Diese Zuschüsse unterstützen die Gemeinden und Landkreise dabei, ihre Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz zu erfüllen. So stärken wir sowohl den Feuerschutz als auch das Ehrenamt der Feuerwehr. Ein gutes Signal für unsere Feuerwehren," so Regierungspräsident Klaus Tappeser.**

Das Regierungspräsidium Tübingen hat dieser Tage die Bewilligungsmitteilungen zur Feuerwehrförderung an die Landkreise und die Stadt Ulm versandt und den Landratsämtern die Haushaltsmittel zur Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden zugewiesen.

Insgesamt wurden im Regierungsbezirk Tübingen 102 Anträge auf Zuwendungen zur Projektförderung mit einer Antragssumme von rund sieben Millionen Euro eingereicht. Davon konnten alle Maßnahmen gefördert werden. Unterstützt werden insbesondere die Beschaffung von Fahrzeugen und der Bau bzw. die Erweiterung von Feuerwehrhäusern. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Projekte:

- 26 Löschfahrzeuge
- 5 Neubauten oder Erweiterungen/Umbauten von Feuerwehrhäusern
- 2 Drehleiter-Fahrzeuge
- 9 Gerätewagen (Logistik bzw. Transport)
- 8 Netzersatzanlagen (für einen evtl. Stromausfall)
- Ersatzbeschaffungen für Einrichtungen einer Integrierten Leitstelle und Alarmierungseinrichtungen

Für die Projekte der Landkreise und der Stadt Ulm hat das Regierungspräsidium Tübingen in diesem Jahr in fünf Fällen Zuwendungsmittel bewilligt, und zwar in Höhe von rund 125.000 Euro. Über diese Förderung von Projekten der Landkreise und der Stadt Ulm entscheidet das Regierungspräsidium in eigener Zuständigkeit.

Bei der Projektförderung der Gemeinden erstellen dagegen die Landratsämter die Bewilligungsbescheide. Insoweit verteilt das Regierungspräsidium Tübingen lediglich die Mittel an die Landratsämter. Dies erfolgt auf Basis von priorisierten Maßnahmenlisten, die die Landratsämter dem Regierungspräsidium vorgelegt haben.

Neben der Projektförderung fördert das Land Baden-Württemberg mit einer pauschalen Zuwendung pro Feuerwehrangehörigem bzw. Angehörigem der Jugendfeuerwehr Ausbildungskosten, Kosten für die Dienst- und Schutzkleidung sowie den Betrieb von Werkstätten. Für das Jahr 2020 beträgt diese Pauschalförderung im Regierungsbezirk Tübingen insgesamt rund 2,5 Millionen Euro. Zudem stehen dem Regierungsbezirk Tübingen Mittel für die Unfallfürsorge der Feuerwehrangehörigen sowie Sachmittel in Höhe von 500.000 Euro zur Verfügung.

**Hintergrundinformationen:**

Die Zuwendungen zur Feuerwehrförderung werden in Baden-Württemberg aus dem Landesanteil am Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer gewährt. Die Mittel für die sogenannte Projekt- und Pauschalförderung des Feuerwehrwesens werden den Regierungspräsidien jährlich vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg zugewiesen. Über die Zuwendungen für die Projekte der Landkreise des Regierungsbezirks Tübingen, des Stadtkreises Ulm sowie des Kreisfeuerlöschverbands Biberach (KFLV) entscheidet das Regierungspräsidium Tübingen selbst. Bewilligungsstellen für die Zuwendungen an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind demgegenüber die Landratsämter. Für die Projektförderung der kreisangehörigen Kommunen verteilen die Regierungspräsidien die Mittel an die Landratsämter auf Basis der priorisierten Maßnahmenlisten, die von diesen vorgelegt werden. Nach Zuweisung der Mittel erstellen die Landratsämter die Bewilligungsbescheide für die Projekte der Gemeinden. Daneben erhalten die Kommunen über die Landratsämter pauschalisiert eine Landeszuwendung für jeden Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen in Höhe von 90 Euro und für jeden Jugendfeuerwehrangehörigen in Höhe von 40 Euro. Die jährliche Mittelzuweisung für die Projektförderung umfasst die neu zu vergebenden Mittel für das laufende Haushaltsjahr sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2022, 2023 und 2024.

Hilfeleistungen im Aufgabenbereich der Feuerwehr über Ländergrenzen hinweg erfolgen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz kostenlos. Für eine solche unentgeltliche Hilfeleistung von und nach Bayern gilt diese Regelung bis zu einer Entfernung von 15 Kilometer Luftlinie ab der Grenze des Gemeindegebiets. In solchen Fällen erhält die hilfeleistende Gemeinde in Baden-Württemberg auf Antrag Kostenersatz in Form einer Zuwendung vom Land Baden-Württemberg. Die Summe hierfür beläuft sich in diesem Jahr auf rund 15.000 Euro.

## Infos vom Landratsamt Sigmaringen

### Pflegefamilien – so bunt wie das Leben selbst

Ida (Name geändert) ist erst wenige Stunden alt, als sie zum ersten Mal in eine Pflegefamilie zieht. Ärzte und Sozialarbeiter trauen ihrer Mutter nicht zu, sich alleine um ein kleines Baby zu kümmern. Trotzdem erhält sie ihre Chance: nachdem eine geeignete Einrichtung gefunden wurde, darf sie mit Ida nach einigen Wochen in eine Eine-Mutter-Kind-Gruppe ziehen. Wie versorgt man ein Kind richtig? Wie reagiert man feinfühlig auf seine Bedürfnisse? Was braucht es von mir? Wie schafft man eine Tagesstruktur, die dem Kind Stabilität und Sicherheit gibt? Dies und noch viel mehr soll Idas Mama nun mit intensiver Hilfe lernen. Doch schon nach wenigen Monaten bricht sie die Maßnahme ab. Ihr wird alles zu viel. Die Anforderungen sind für sie nicht zu meistern. Trotz vieler helfender Hände ist sie mit ihrer Tochter und ihrer Mutterrolle restlos überfordert. Nach einer turbulenten Zeit kommt Ida dort an, wo sie bis heute lebt: in ihrer Pflegefamilie. Seit ihrem zehnten Lebensmonat erlebt sie die Sicherheit, Geborgenheit, Verlässlichkeit und die unbedingte, rückhaltlose liebevolle Versorgung, die ihr bislang gefehlt hat. Heute wird sie drei Jahre alt. Ihre leibliche Mama kommt zu Besuch! Es gibt Geschenke, Kuchen und Spiele. Ida sitzt auf dem Schoß ihrer leiblichen Mama und strahlt ihre Pflegeeltern an.

Wie gefällt Ihnen dieses Bild? Möchten auch Sie einem Kind und seiner Familie helfen?

Wenn Sie sich angesprochen fühlen und sich gerne näher über das Thema Pflegekind informieren möchten, melden Sie sich gerne unverbindlich beim Pflegekinderdienst des Landratsamtes Sigmaringen, Tobias Conzelmann, Tel. 07571 102-4235 oder tobias.conzelmann@lrasig.de

## WIS

### WIS gibt Starthilfe für Existenzgründung im Nebenerwerb

Oft ist eine Gründung im Nebenerwerb ein erster Schritt, um eine Selbstständigkeit zu testen. Die Selbstständigkeit im Nebenerwerb sollte jedoch gut geplant sein. In Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Wirtschaftsförderer im Landkreis Sigmaringen, der IHK Bodensee-Oberschwaben und Handwerkskammer Reutlingen sowie der Kontaktstelle Frau und Beruf greift die WIS dieses wichtige Thema regelmäßig neu auf. In diesem Jahr wird die Infoveranstaltung erstmals in Form einer Videokonferenz online stattfinden. Am Mittwoch, 24.06.2020 von 14:30 bis 17:00 Uhr sind die Experten per Livestream da, um den Seminarteilnehmer das Modell der Existenzgründung im Nebenerwerb zu erläutern. Die WIS GmbH hat gemeinsam mit den Projektpartnern ein umfangreiches Programm gestaltet. Die Videokonferenz soll als Starthilfe für die Nebenerwerbsselbstständigkeit dienen und den Teilnehmern ermöglichen, wichtige Fragen mit Vertretern der Kammern, der AOK, des Finanzamtes und der Hohenzollerischen Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen zu klären.

Angesprochen werden sowohl rechtliche, steuerliche als auch finanzielle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Nebenerwerbsgründung. Außerdem kommt eine Gründerin zu Wort, die den Schritt in die nebenberufliche Selbstständigkeit bereits gewagt hat. Die Anmeldung zu dem Vortrag ist bis 22.06.2020, durch die Zusendung des Anmeldeformulars an mail@wis-sigmaringen.de oder per Fax an 07571/72890-29, möglich. Den Veranstaltungsflyer mit Anmeldeformular finden Sie zum Download unter www.wirtschaftsradar.net.

## Deutsche Rentenversicherung

### Ehrenamtliche der DRV Baden-Württemberg engagieren sich

Die gesetzliche Rentenversicherung in der Bundesrepublik leistet Enormes, um in den schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie den Menschen alle notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Nicht nur die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg zeigen hohes Engagement, sondern auch die ehrenamtlich tätigen Frauen und Männer, die in der Selbstverwaltung aktiv sind. Rund 300 Ehrenamtliche stehen landesweit in der Vertreterversammlung, dem Vorstand, als Versichertenberaterinnen und -berater oder als Mitglieder von Widerspruchsausschüssen in der Rentenversicherung für die Solidargemeinschaft ein. Ihre uneigennützige Arbeit würdigt der Tag der Selbstverwaltung, der alljährlich am 18. Mai begangen wird.

Die ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater leisten in ihrer Freizeit wertvolle Unterstützung und ergänzen damit in Baden-Württemberg das Service- und Beratungsnetz der DRV. So helfen sie mit, dass trotz der geltenden Kontaktbeschränkungen alle jetzt nötigen Entscheidungen schnell, verantwortungsvoll und mit großem Sachverstand getroffen werden.

Sie stehen allen Ratsuchenden, die in Rentenfragen Unterstützung benötigen, per Telefon hilfreich zur Seite (Kontaktdaten auf www.deutsche-rentenversicherung.de). Auch die mit Versicherten- und Arbeitgebervertreterinnen und -vertretern paritätisch besetzten Widerspruchsausschüsse setzen ihre Tätigkeit während der Pandemie fort und stellen sicher, dass Widersprüche der Versicherten gegen Verwaltungsentscheidungen der Rentenversicherung schnell geklärt werden.

Auskünfte zu den Themen Prävention, Rehabilitation, Altersvorsorge und Rente gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in den Regionalzentren und Außenstellen im ganzen Land, über das kostenlose Servicetelefon unter 0800 100048024, bei den ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -beratern sowie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.